

B. Verhinderung von Staubbildung und Beseitigung von Staubansammlungen

§ 167

(1) Neigt die Kohle zu starker Staubbildung, so sind die mit Kohle beladenen Förderwagen spätestens beim Eintritt in die Hauptförderstrecke ausreichend zu befeuchten.

(2) Jede stärkere Staubansammlung auf der Sohle und Kohlenklein in den Grubenbauen, die zur regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen (z. B. Staubanfall durch Bandförderung und schadhafte Schüttelrutschenbleche, Kohlenklein von umgestürzten Förderwagen), müssen beseitigt werden.

(3) Kohlenstaubansammlungen in Tagesschächten müssen regelmäßig unschädlich gemacht und beseitigt werden. Dies gilt auch für Hängebänke und Füllörter.

Abschnitt X. Beleuchtung unter Tage

A. Allgemeines

§ 168

(1) Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer in schlagwetterfreien Gruben mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchtes mit sich führen.

B. Geleucht in Schlagwettergruben

1. Allgemeines

§ 169*

Offenes Licht und Azetylenlampen jeder Art sind unter Tage verboten.

2. Tragbare Grubenlampen

a) Art und Zahl der Lampen

§ 170*

Als tragbare Grubenlampen müssen elektrische Lampen benutzt werden, deren Bauart von der Technischen Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit zugelassen ist.

§ 171*

Folgende Personen dürfen statt der elektrischen Grubenlampen Wetterlampen führen, die als Wetteranzeiger zugelassen sind (§ 132 Abs. 2):

- a) Aufsichtspersonen, Wettermänner und Schießberechtigte,
- b) Mitglieder der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Arbeitsschutzkommission bei Befahrungen, soweit sie mit dem Gebrauch der Wetterlampe vertraut sind.

§ 172*

Jede Grubenlampe muß eine Nummer tragen, die auf den Namen des Benutzers eingeschrieben ist.

§ 173*

Die Anzahl der Grubenlampen muß auf jeder Schachtanlage wenigstens 5% größer als die Anzahl der Untertagebelegschaft sein.

b) Lampenwirtschaft

§ 174*

(1) Die Lampen sind in einem besonderen Raum (Lampenstube) aufzubewahren.

(2) Die Werksleitung hat die erforderlichen Lampen zu beschaffen und für die ordnungsmäßige Instandhaltung zu sorgen.

§ 175*

(1) Lampenstuben müssen neben dem Ausgaberaum besondere Räume enthalten:

- a) für die Reinigung der Lampen,
- b) zum Laden und Aufbewahren der geladenen Lampen,
- c) für Umformer oder Gleichrichter,
- d) für Instandsetzungsarbeiten.

(2) Die Räume müssen eine entsprechende Lüftung haben. Die Akkumulatorenstube muß von der Benzinlampenstube getrennt gehalten werden. Die Benzinlampenstuben müssen eine nach außen aufgehende Tür und einen besonderen Ausgabeschalter besitzen.

§ 176*

(1) Unbefugte dürfen die Lampenstube nicht betreten.

(2) Die Verwendung offenen Lichtes und das Rauchen sind in der Lampenstube untersagt.

(3) Diese Verbote sind an den Zugängen bekanntzumachen.

§ 177*

Die Töpfe der Wetterlampen müssen auf einem besonderen Tisch gefüllt und geschlossen werden, an dem andere Arbeiten nicht vorgenommen werden. Die Zündvorrichtung muß bei geschlossener Lampe geprüft werden. Abfälle sind unverzüglich in verdeckt zu haltende feuersichere Behälter zu werfen, die in jeder Schicht zu entleeren sind.

§ 178*

(1) Die Lampen sind den Bergleuten bei der Anfahrt gereinigt, unbeschädigt und verschlossen zu übergeben.

(2) Wetterlampen muß der Lampenmeister (§ 179) vor der Ausgabe in der Lampenstube auf Dichtigkeit durch Anblasen mit Preßluft prüfen.

§ 179*

(1) Für jede Lampenstube ist eine besondere Person (Lampenmeister) zu bestellen, die der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion namhaft zu machen ist. Der Werksleiter muß dem Lampenmeister gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Be-